



21. Jahrgang

# Kirchberger Nachrichten

Amliches Mitteilungsblatt der Stadt Kirchberg



Mittwoch

10. Februar 2010

## 2. Neujahrskonzert





## Rückblick

### Klassische Melodien - zum Auftakt des Veranstaltungsjahres 2010

Am 14. und 15.01.2010 lud die Stadtverwaltung Kirchberg zum 2. Neujahrskonzert in den Festsaal des Rathauses ein. Nach dem großen Erfolg im vorigen Jahr beschlossen die Veranstalter, zwei Abende mit der Vogtland Philharmonie Greiz-Reichenbach zu organisieren. Die Konzerte waren ausverkauft und der Festsaal war bis auf den letzten Platz gefüllt. Die Vogtland Philharmonie Greiz-Reichenbach unter der Leitung von Generalmusikdirektor Stefan Fraas begrüßte das neue Jahr mit einer schwingvollen, musikalischen Mischung aus heiteren Kompositionen von G. Rossini, W. A. Mozart, J. Strauß und P. Tschaikowsky. Durch die Darbietungen der beiden Solisten Anne Ellersick (Sopran) und Uwe Schenker-Primus (Bariton) wurden die Musikstücke zusätzlich zu einem akustischen Genuss.

Stefan Fraas führte das Orchester sowie die Gäste sicher durch die klassischen Klangwelten. Mit kleinen Anekdoten und Geschichten brachte er die Zuschauer immer wieder zum Schmunzeln. Der donnernde Beifall des Publikums, welches am Ende des Konzertes eine Zugabe verlangte, zeigte, dass die zweistündige Veranstaltung ein voller Erfolg war. Am 13. und 14. Januar 2011 lädt die Stadtverwaltung Kirchberg erneut zum Neujahrskonzert in den Festsaal des Rathauses ein.

S. Raczeck

### Jahrestag der Grubenkatastrophe in Zwickau vom 22. Februar 1960: Steinkohlenbergbauverein und die Arbeitsgruppe der Stadt Zwickau zur Aufarbeitung der Grubenkatastrophe gedenkt der Opfer und klärt Hintergründe

Aus Anlass des 50. Jahrestages hat sich der Steinkohlenbergbauverein Zwickau nochmal intensiv mit dem Grubenunglück des Jahres 1960 befasst. Zentrales Anliegen des Vereins ist es, die Erinnerung an die damals verunglückten Kumpel wach zu halten und ihrer zu gedenken. Außerdem möchte der Verein einen Beitrag dazu leisten, die Unglücksursache zu klären. Bei einer Kohlenstaubexplosion im VEB Steinkohlenwerk „Karl Marx“ Zwickau sind am 22. Februar 1960 insgesamt 123 Menschen bei der Arbeit unter Tage ums Leben gekommen. Der Hintergrund des Geschehens wurde bisher nur unvollständig geklärt. Zu Zeiten der DDR wurden kaum Informationen veröffentlicht. Dadurch entstanden verschiedene Theorien, wovon keine plausibel erschien. Auch heute noch sind Dokumente bei der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) - Außenstelle Chemnitz und dem Bergarchiv Freiberg unter Verschluss und werden erst im Jahre 2040 freigegeben. Der Steinkohlenbergbauverein Zwickau hat gemeinsam mit Experten alle zugänglichen Informationen ausgewertet und so einen umfassenden Bericht erstellt. „Um

ein möglichst genaues und belastbares Endergebnis zu erzielen, haben wir die dokumentierten Katastrophengeschehnisse mit bergmännischem Sachverstand akribisch analysiert und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen. Wir sind auch ein bisschen stolz auf diesen Bericht - den übrigens unabhängige Experten wie Dr. Michael Farrenkopf vom Deutschen Bergbaumuseum Bochum für gut befunden haben. Das gibt uns die Sicherheit, dass wir sorgfältig gearbeitet haben“, sagt Karl-Heinz Baraniak, der Schatzmeister des Vereins. Der Bericht des Vereins kommt zu anderen Ergebnissen als bisherige Theorien. In früheren Veröffentlichungen war von einem Erdbeben in Nordafrika die Rede, das sich bis in die Zwickauer Region ausgewirkt habe, oder auch von einem konkreten Sprengmeister, der fahrlässig die Explosion verursacht habe. „Wir haben die Fakten sprechen lassen - und zwar solche, die von unabhängigen Experten beurteilt wurden und nicht von persönlichen Emotionen überlagert werden“, so Klaus Hertel, der Vorsitzende des Steinkohlenbergbauvereins. Und weiter: „Den Ort, an dem die Katastrophe ausgelöst wurde, haben wir exakt bestimmen können. Auslöser der verheerenden Kohlenstaubexplosion war Sprengstoff. An dem Ort, von dem die Explosion ausging, befand sich ein zum Zeitpunkt des Geschehens anderer Sprengmeister als der, der bisher öffentlich belastet wurde. Den genauen Hergang, wie sich der Sprengstoff entzündet hat, kann man nicht mehr klären.“

Zum Gedenktag erscheint ein Buch mit dem Titel: „Die Grubenkatastrophe vom 22. Februar 1960 - ein Tatsachenbericht“, dessen Herausgeber das Kulturamt der Stadt Zwickau ist und an dem der Steinkohlenbergbauverein Zwickau e. V. maßgeblich mitgewirkt hat. Neben dem ausführlichen Bericht zur Katastrophe wird darin auch das zeitgeschichtliche Umfeld der Katastrophe beleuchtet. Am Montag, dem 22. Februar 2010, dem 50. Jahrestag der Katastrophe, findet um 8.30 Uhr eine ökumenische Gedenkfeier in der Moritzkirche in Zwickau statt. Im Anschluss, so gegen 9.45 Uhr, erfolgt der gemeinsame Gang zum Hauptfriedhof an die bergmännische Gedenkstätte zur stillen Kranzniederlegung. Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zwickau und der Region Zwickau sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

Der Vorstand

Steinkohlenbergbauverein Zwickau e. V.

## Amtliche Bekanntmachungen

### 7. Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, dem 26.01.2010, 19.00 Uhr, fand die 7. öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratssaal des Rathauses statt.

#### Tagesordnung - Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 22.12.2009
2. Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den Flurst.-Nr. 96/8, 569/17 und 60/3 der Gemarkung Burkersdorf (Vorlage Verwaltungs- u. Finanzausschuss)
3. Beschlussfassung zur Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg (Vorlage Bürgermeister)



4. Beschlussfassung zur Ersten Änderungssatzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) - Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg - (Vorlage Bürgermeister)
5. Anregungen und Mitteilungen  
**Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil:**
6. Niederschlagung einer Gewerbesteuerschuld (Vorlage Bürgermeister)

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss 01/10:**

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss von Verträgen über die Grundstücksbenutzung durch den Zweckverband Fernwasser Südsachsen für die Flurstücke Nr. 96/8, 569/17 und 60/3 der Gemarkung Burkersdorf für die Belassung, den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung von Trinkwasserfernleitungen DN 400, DN 500, DN 600 einschl. Nebenanlagen und bewilligt die Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in die Grundbuchblätter. Die Höhe der Entschädigung beträgt 20 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Flächen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeiten (u. a. Notar- und Grundbuchkosten) trägt der Zweckverband Fernwasser Südsachsen.

#### **Beschluss 02/10:**

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg Vom 26.01.2010.

#### **Beschluss 03/10:**

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) - Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg - Vom 26.01.2010.

Im nichtöffentlichen Teil wurde der **Beschluss 04/10** gefasst - die Niederschlagung einer Gewerbesteuerschuld einschl. Säumniszuschläge und Mahngebühren.

## 5. Sitzung des Technischen Ausschusses

Am 05.01.2010 fand die 5. Sitzung des Technischen Ausschusses statt. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **TOP 1 - Beschluss TA Nr. 1/2010**

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Tischlerarbeiten (Los 1.7.3) für die Sanierung der Ernst-Schneller-Grundschule an die Firma Metallbau und Glasbau Löffler GmbH, Poststr. 17a, 08297 Zwönitz, zum Angebotspreis von 45.825,71 Euro brutto als wirtschaftlich günstigsten Bieter.

#### **TOP 2 - Beschluss TA Nr. 2/2010**

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Kirchberg stimmt dem Vorentwurf zum geplanten Ausbau der K 9332 - Robert-Seidel-Straße - mit folgenden Hinweisen zu:

- das obere Ausbauende der Stützmauer sollte in gerader Flucht ausgeführt werden (Begradigung des vorhandenen Vorsprungs)
- in der weiteren Planung sollte die Verblendung der Betonschwerewichtsstützwand mit Naturstein, ggf. vorhandenes Material, als Alternativvariante vorgesehen werden.

#### **TOP 3 - Beschluss TA Nr. 3/2010**

Der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Kirchberg bekräftigt die ablehnende Stellungnahme der Stadt Kirchberg vom 28.05.2008 zur geplanten Erweiterung des Steinbruches Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg.

#### **TOP 4**

**Beschluss über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufrechtes nach den §§ 24 - 28 BauGB**

#### **TOP 4.1. - Beschluss TA Nr. 4/2010**

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24 - 28 BauGB zu UR-Nr. 1228/2009 des Notars Uwe Bax mit Amtssitz in Wilkau-Haßlau nicht ausgeübt wird.

#### **TOP 4.2. - Beschluss TA Nr. 5/2010**

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24 - 28 BauGB zu UR-Nr. 2366/2009 des Notars Dr. Alfons Braun mit Amtssitz in Radebeul nicht ausgeübt wird.

#### **TOP 4.3. - Beschluss TA Nr. 6/2010**

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24 - 28 BauGB zu UR-Nr. 2367/2009 des Notars Dr. Alfons Braun mit Amtssitz in Radebeul nicht ausgeübt wird.

## Einladung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit lade ich Sie zur 8. Sitzung des Stadtrates **am Dienstag, dem 23.02.2010, um 19.00 Uhr, in den Ratssaal des Rathauses** ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen am und im Rathaus. Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

W. Becher  
Bürgermeister

## Kirchberger Nachrichten

**Herausgeber:**  
Druck und Verlag:  
Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Erscheinungsweise:

**Stadt Kirchberg und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen**  
Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676  
Bürgermeister der Stadt Kirchberg, Wolfgang Becher  
Das Redaktionskollegium - Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,  
Tel. 037602/83100 oder 83118, Fax 037602/83299, eMail: Stadt@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de  
Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlag GmbH  
Vierzehntägig, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte



## Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg Vom: 26. Januar 2010

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 26. Januar 2010 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und Artikel 1 § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Begriff, Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg)

(1) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg ist eine Einrichtung der Stadt Kirchberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Burkersdorf
- Cunersdorf
- Kirchberg
- Leutersbach
- Saupersdorf
- Stangengrün
- Wolfersgrün

(2) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kirchberg“. Ortsfeuerwehren führen den Ortsteilnamen.

(3) Neben den aktiven Abteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren:

- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können und
- Alters- und Ehrenabteilungen.

(4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr Kirchberg obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und jeweils einem Stellvertreter.

### § 2

#### Pflichten der Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Die Stadtfeuerwehr Kirchberg hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter können die Stadtfeuerwehr Kirchberg zu Hilfeleistungen für die Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(3) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG können die Ortsfeuerwehren freiwillige Aufgaben, insbesondere Hilfs- und Sachleistungen, mit Zustimmung des Stadtwehrleiters oder auf Weisung des Bürgermeisters bzw. seines Beauftragten übernehmen, wie:

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist,

- bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen bzw. Schadenslagen Hilfe zu leisten,
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt durchzuführen.

(4) Die erbrachten Pflicht- und freiwilligen Aufgaben sind kosten- und gebührenpflichtig gemäß gesonderter Satzung.

### § 3

#### Aufnahme in die Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Stadtfeuerwehr Kirchberg sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber sollen in der Stadt Kirchberg wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Es kann eine Probezeit von max. 1 Jahr festgelegt werden. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Ortsfeuerwehren erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### § 4

#### Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Dienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg:

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr Kirchberg entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr Kirchberg für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte



bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt/Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich bzw. nicht mehr zumutbar ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses, aus der Stadtfeuerwehr Kirchberg ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr Kirchberg, den letzten Dienstgrad, die zuletzt ausgeübte Funktion sowie des Grundes des Ausscheidens erhalten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg

(1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seinen Stellvertreter und die anderen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den jeweiligen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Kirchberg hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer gesonderten Satzung der Stadt Kirchberg festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Kirchberg Sachschäden, die Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, dabei sind jährlich mindestens 12 Dienste der laufenden Ausbildung zu besuchen,

- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehren gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Gebäude, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr Kirchberg schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6

### Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse wählen die Jugendfeuerwehrwarte und der Stadtfeuerwehrausschuss den Stadtjugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend der Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Für den Stadtjugendfeuerwehrwart gelten die Festlegungen entsprechend.



## § 7

### Alters- und Ehrenabteilungen

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in einer Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

## § 8

### Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## § 9

### Organe der Stadtfeuerwehr Kirchberg

Organe der Stadtfeuerwehr Kirchberg sind:

- Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Kirchberg/  
Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschüsse und
- Stadtwehrleitung/Ortswehrleitungen

## § 10

### Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr Kirchberg durchzuführen. Jede Ortsfeuerwehr entsendet 5 Kameradinnen/Kameraden zur Hauptversammlung. Die Ortswehrleiter nehmen von Amts wegen teil.

(2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr Kirchberg, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 10 Absatz 1 zu Entsendenden anwesend sind. Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der aktiven Wehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der

Anwesenden beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(6) Für die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## § 11

### Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt Kirchberg für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie je einem/r von den Ortsfeuerwehren in den Hauptversammlungen gewählten Kameraden/-in. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen ist jeweils ein Gesamtbeauftragter aller Ortsfeuerwehren für den Stadtfeuerwehrausschuss zu wählen. Die Gewählten besitzen Stimmrecht. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 6 weiteren von den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von 5 Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

(8) Die geheime Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 12

### Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

(1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.



(2) Die Stadtwehrleitung wird von den aktiven Mitgliedern der Stadtfeuerwehr Kirchberg in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr Kirchberg aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Über die Erfüllung der Voraussetzungen entscheidet der Bürgermeister.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr Kirchberg beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu koordinieren,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Stadtfeuerwehr Kirchberg hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes, übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Stadtwehrleiters.

## § 13

### Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Stadtfeuerwehr Kirchberg bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

## § 14

### Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr Kirchberg verantwortlich.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 15

### Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.



(4) Wahlen sind nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten teilgenommen hat.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Kirchberg gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Stadtwehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

## § 16

### Ehrungen, Auszeichnungen

(1) Auf Beschluss der Ortswehrleitungen erhalten für langjähriges, verdienstvolles Wirken in den Ortsfeuerwehren die Kameradinnen und Kameraden der aktiven Abteilungen und der Altersabteilungen das Feuerwehrehrenkreuz der Stadt Kirchberg in fünf Stufen verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft in Bronze
- 20 Jahre Mitgliedschaft in Silber
- 30 Jahre Mitgliedschaft in Gold
- 40 Jahre Mitgliedschaft in Gold mit der Inschrift „40“
- 50 Jahre Mitgliedschaft in Gold mit der Inschrift „50“

Für 60-jährige Mitgliedschaft wird den Kameradinnen und Kameraden ein Ehrengeschenk des Bürgermeisters der Stadt Kirchberg überreicht. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr beginnt mit dem Eintritt in die aktive Abteilung. Die Zustimmung des Stadtwehrleiters ist erforderlich.

(2) Mit den Ehrungen gemäß Abs. 1 sind folgende finanzielle Zuwendungen verbunden:

- 10 Jahre Mitgliedschaft = 50,00 Euro
- 20 Jahre Mitgliedschaft = 100,00 Euro
- 30 Jahre Mitgliedschaft = 150,00 Euro
- 40 Jahre Mitgliedschaft = 200,00 Euro
- 50 Jahre Mitgliedschaft = 250,00 Euro

(3) Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, den

Feuerwehren und Personen, welche im besonderen Maße das Feuerwehrwesen fördern oder sich bei Einsätzen verdient gemacht haben, erhalten auf Vorschlag des Bürgermeisters die „Ehrenmedaille am Band der Stadt Kirchberg für Verdienste im Feuerwehrwesen“ verliehen.

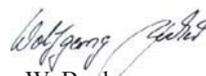
(4) Mit der Verleihung der Ehrungen gemäß Abs. 1 „60-jährige Mitgliedschaft“ und Abs. 3 sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

## § 17

### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Kirchberg vom 28.02.2007 außer Kraft.

Kirchberg, den 26. Januar 2010

  
W. Becher  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

„Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Nächster Redaktionsschluss: 12.02.2010**

**Nächster Erscheinungstag: 24.02.2010**



**Erste Änderungssatzung  
zur Satzung über die Entschädigung von  
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg  
(Stadtfeuerwehr Kirchberg) - Entschädigungs-  
satzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg -  
Vom: 26. Januar 2010**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und Artikel 1 § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 26. Januar 2010 die nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kirchberg (Stadtfeuerwehr Kirchberg) - Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Kirchberg vom 28.02.2007 - beschlossen.

**§ 1**

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

**Entschädigung von Funktionsträgern der  
Stadtfeuerwehr Kirchberg**

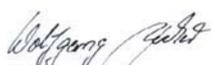
(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Kirchberg, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

1. Stadtwehrleiter	50,00 €/Monat
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	25,00 €/Monat
3. Ortswehrleiter	30,00 €/Monat
4. Stellvertreter des Ortswehrleiters	15,00 €/Monat
5. Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	10,00 €/Monat
6. Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren	10,00 €/Monat
7. Stadtjugendfeuerwehrwart	20,00 €/Monat
8. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10,00 €/Monat

**§ 2 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 26. Januar 2010

  
W. Becher  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):** „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

## Bekanntmachung und Ladung

### Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

**Gemeinde: Stadt Kirchberg** **Gemarkung: Stangengrün**  
**Landkreis: Zwickau** **Verf.-Nr.: 580190**

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, hat die Ergebnisse des Verfahrens im Bodenordnungsplan zusammengefasst und gibt diesen hiermit bekannt. Der Bodenordnungsplan, bestehend aus einem beschreibenden Teil, den Einlage- und Abfindungs- sowie Belastungsnachweisen und den Kartennachweisen, wird in der Verwaltung der **Stadt Kirchberg vom 11.02.2010 bis 19.03.2010 zur Einsichtnahme für die Beteiligten zu den üblichen Öffnungszeiten niedergelegt**. Einsicht in die einzelnen Einlage- und Abfindungsnachweise sowie Belastungsnachweise erhält nur, wer die Berechtigung hierzu nachweisen kann. Die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens werden zu einem **Anhörungstermin am Donnerstag, dem 04.03.2010, von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr, in die Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg, eingeladen**. Am Anhörungstermin werden der Bodenordnungsplan und die den Beteiligten zugestellten Auszüge aus dem Bodenordnungsplan auf Wunsch einzeln erläutert.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen den Bodenordnungsplan kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin Widerspruch schriftlich beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, oder in einer anderen in der Anlage 1 aufgeführten Dienststelle des Landkreises, eingelegt werden.

Glauchau, den 25.01.2010

gez. Stark, Amtsleiterin



### **Anlage 1: Dienststellen des Landkreises Zwickau**

- 08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29
- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2
- 08371 Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7
- 08371 Glauchau, Scherbergplatz 4
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 5
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7
- 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
- 08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2 (Amt für Vermessung)

## **Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz Bodenordnungsplan, Teil I - Beschreibender Teil**

**1. Gesetzliche Grundlagen:** Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für den Bodenordnungsplan sind das Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), das Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Sachen-RBerG), das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AG FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung. Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz hat das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG mit Beschluss vom 21.07.2006, Az. BL-8472.10, 580190 bestandskräftig angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, ist aufgrund von Art. 72 Nr. 14 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz) vom 29.01.2008 in die Funktionsnachfolge des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz eingetreten. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 14 Abs. 1 FlurbG erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung; derartige Rechte wurden nicht angemeldet. Das Verfahrensgebiet umfasst im Zeitpunkt der Aufstellung des Bodenordnungsplanes eine Fläche von 8,7460 ha. Für die Ermittlung der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster maßgebend. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind nach § 56 Abs. 2 LwAnpG insbesondere die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke, selbstständigen Gebäude oder Anlagen, die Inhaber sonstiger Rechte an Grundstücken im Verfahrensgebiet und die jeweilige Gemeinde. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau hat die Beteiligten nach Maßgabe der §§ 57 und 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 12 bis 14 FlurbG ermittelt. Mit Feststellungsbeschluss vom 06.05.2008 hat das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Oberlungwitz die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 63 LwAnpG i. V. m. § 32 FlurbG und § 6 AGFlurbG festgestellt. Die ermittelten Abfindungswerte liegen den Abfindungen zugrunde.

**2. Abfindungen, Regelung der Rechtsverhältnisse:** Vor der Aufstellung des Bodenordnungsplanes wurden die Beteiligten nach § 59 Abs. 2 LwAnpG über ihre Wünsche für die Abfindung gehört. Die Abfindungsansprüche der Beteiligten hat das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau auf der Grundlage der Wertermitt-

lungsergebnisse sowie der Eintragungen im Grundbuch und im Gebäudegrundbuch ermittelt. Die alten Grundstücke und Rechte der Beteiligten sowie die neuen Grundstücke und ggf. neuen Rechte sind im Einlage- und Abfindungsnachweis, dem Belastungsnachweis bzw. in der Abfindungskarte enthalten. Aus dem Einlage- und Abfindungsnachweis ergeben sich auch die Geldleistungen einschließlich deren Höhe. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau hat, soweit erforderlich, die Grenze des Verfahrensgebietes feststellen und feste Grenzzeichen errichten lassen. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist in der Abfindungskarte dargestellt. Sie wird hiermit festgelegt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 56 Satz 3 FlurbG). Die Grenzen der neuen Flurstücke sind grundsätzlich abgesteckt, abgemarkt und in der Abfindungskarte dargestellt. Die Belastungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen auf die neuen Grundstücke über. Entbehrliche Rechte entfallen ohne Entschädigung. Sie sind im Abfindungsnachweis bei dem jeweiligen Grundstück bezeichnet. Die in das Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, wie sie im Abfindungsnachweis bei den Besitzständen dargestellt sind. Etwa sonst noch vorhandene, nicht entbehrlich gewordene, im Grundbuch aber nicht eingetragene Rechte und Dienstbarkeiten an Grundstücken im Verfahrensgebiet, bleiben bestehen und gehen von den alten auf die neuen Grundstücke über. Restitutionsansprüche wurden nicht angemeldet. In den Grundbüchern und Gebäudegrundbüchern eingetragene Zustimmungsvorbehalte werden von Amts wegen gelöscht. Selbstständiges Gebäudeeigentum und damit verbundene Besitzrechte werden aufgehoben. Die Gebäude werden wesentlicher Bestandteil des Abfindungsgrundstückes.

**3. Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf:** Den Zeitpunkt, zu dem der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt, bestimmt das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau in der Ausführungsanordnung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 61 ff. FlurbG). Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes treten die neuen Festsetzungen an die Stelle der bisherigen. Das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung ersucht das Amt für Vermessung des Landkreises Zwickau und das zuständige Grundbuchamt, das Liegenschaftskataster und die Grundbücher zu berichtigen und übergibt hierzu die erforderlichen Unterlagen. Nach Berichtigung von Liegenschaftskataster und Grundbuch erlässt das Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau die Schlussfeststellung nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 149 FlurbG. Mit deren Bestandskraft ist das Bodenordnungsverfahren beendet. Die Stadt Kirchberg erhält eine Ausfertigung der Abfindungskarte und des Bodenordnungsplanes Teil I (beschreibender Teil), ein Verzeichnis der Teilnehmer sowie einen Abdruck der Ausführungsanordnung. "Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann diese Unterlagen bei der Gemeinde einsehen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 150 Abs. 2 FlurbG).



### **Nächster Blutspendetermin in Kirchberg:**

Dienstag, der 16.02.10, von 15.00 bis 18.30 Uhr  
in der Grundschule „Ernst Schneller“, Schul-  
straße 4 / Nähe Rathaus.



## Mitteilung der Finanzverwaltung Kirchberg/Steuern

### Erinnerung der Steuerfälligkeit Grund- und Gewerbsteuer

Die Stadtverwaltung Kirchberg / Finanzverwaltung / Steuern weist darauf hin, dass am 15. Februar 2010 das I. Quartal der Grund- und Gewerbesteuer 2010 fällig ist. Wir möchten Sie bitten, die Zahlungen fristgemäß zu leisten, da sonst die Stadtverwaltung Kirchberg verpflichtet ist, Mahn- und Säumnisgebühren zu verlangen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Termineinhaltung, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen. Des Weiteren möchten wir unsere Steuerzahler darauf aufmerksam machen, dass von der Stadtverwaltung Kirchberg seit dem Jahr 2007 nur Bescheide erstellt und verschickt werden, wenn sich Änderungen ergeben haben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg / Steuern, Frau Weigel (Tel.: 037602 / 83-136).

Ihre Finanzverwaltung/Steuern

## Termine und Informationen

### Einladung

Die Mitglieder der Kirchberger Natur- und Heimatfreunde werden recht herzlich zur **Gesamtmitglieder-/Wahlversammlung am 25. Februar 2010** ins Anton-Günther-Berghaus auf den Borberg in Kirchberg eingeladen. Beginn ist 19.00 Uhr.



#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Rechenschaftsbericht durch den Vereinsvorsitzenden
3. Rechenschaftsbericht über Jugendarbeit
4. Kassenbericht 2009 / Bericht der Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Wahlleiters und Feststellung der Anwesenheit
7. Vorstellung der Mitglieder des neuen Vorstandes und ihrer Funktionen
8. Offene Wahl der Vorstandsmitglieder im Einzelnen
9. Vorstellung der Arbeitsaufgaben 2010
10. Diskussion

Der Vorstand

## Energieberatung im Rathaus in Kirchberg

Die nächste kostengünstige Energieberatung findet am Dienstag, dem 16.02.2010, von 14.00 bis 18.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses (1. Etage, Zi.104) statt (Beratungsgebühr 5,00 Euro/Beratung). Voranmeldung ist möglich unter Tel.: 037602/83100 oder 0375/6925000.

Berater: Dipl.-Ing. Gerd Wappler

## Bücher im Servicebüro erhältlich

Im Servicebüro in der Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, sind der Bildband „In und um Zwickau“ des KDI Euro-verlages sowie der Bildband „Von oben gesehen - Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf“ des HELU-Luftbildverlages Meerane erhältlich. Den Bildband „In und um Zwickau“ können Sie für 22,50 Euro und den Bildband „Von oben gesehen“ für 32,50 Euro erwerben.

## Ausbildungsplätze bei den Wasserwerken Zwickau auch wieder 2010

Wir, die Wasserwerke Zwickau, sehen es als unsere Pflicht an, dass wir uns nicht nur um die Ver- und Entsorgung rund um das Thema Wasser kümmern. Unter dem Motto „Mit der Region auf einer Welle“ möchten wir als kommunales Unternehmen Verantwortung für unsere Jugend übernehmen. Unser Anliegen ist es, jungen Menschen mit einer qualifizierten Berufsausbildung eine Perspektive zu geben. Wir bieten daher für das Jahr 2010 wieder 3 Ausbildungsplätze an.

### 1) Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik (m/w): 1 Ausbildungsstelle

- Erkennen von Störungen im Prozessablauf
- Durchführung von Messungen, analytisch. Bestimmungen
- Bedienen von Anlagen und Geräten
- Erkennen von Störungen

### 2) Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w): 1 Ausbildungsstelle

- Bedienen, Planen, Kontrollieren technischer Arbeitsabläufe
- Überprüfen von Kundenanlagen
- Maßnahmen zur Eigenüberwachung und Qualitätskontrolle des Trinkwassers
- Erkennen und eigenständiges Beheben von Störungen

### 3) Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau (m/w): 1 Ausbildungsstelle

- Kaufmännische Planung
- Tätigkeiten im Rechnungswesen, Material- und Absatzwirtschaft
- Überwachung und Dokumentation erbrachter Leistungen
- Organisation von Abläufen, Überwachen von Terminen

Die Ausbildung beginnt im August 2010 und dauert 3 Jahre. Ausbildungsorte sind die Verbandsgebiet Wasserwerke Zwickau GmbH und der Kooperationspartner AVSg GmbH in Chemnitz. Voraussetzungen sind:

- für die gewerblichen Berufe: Realschulabschluss, gute Noten in den naturwissenschaftl. Fächern: (Math., Chem., Phy.).
- für den kaufmännischen Beruf: Realschulabschluss oder Abitur, gute Noten in den Fächern: Mathematik, Deutsch, Sozialkunde, Englisch.
- für alle Berufen: Interesse, Eignung zu körperlicher Arbeit, gute Umgangsformen, freundlicher und kompetenter Umgang mit unseren Kunden.

**Bewerbungseinsendeschluss: 19.02.2010, vollständige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: Wasserwerke Zwickau GmbH, Personalwesen, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau.**



## Der SV 1861 Kirchberg, Abteilung Fußball informiert:

Freundschaftsspiele im Männerbereich des SV 1861 Kirchberg finden zu folgenden Terminen statt:

### Samstag, 13.02.2010

14.00 Uhr I. Mannschaft gegen Concordia

### Sonntag, 14.02.2010

14.00 Uhr I. Mannschaft gegen Schneeberg, Heinsdorfergrund

### Sonntag, 21.02.2010

14.00 Uhr I. Mannschaft gegen Zschorlau



Mehr  
Generationen  
Haus



### Programm vom 15. bis 26. Februar

Familienzentrum im „Haus der PARITÄT“ Kirchberg,  
Bahnhofstr. 19, Tel. 66 509

#### Jeden Montag:

10.00 - 11.00 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 1  
10.00 - 11.30 Uhr Babymassage  
10.00 - 17.00 Uhr Kaffeestube  
13.30 - 14.30 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 2  
14.45 - 15.45 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 3

#### Jeden Dienstag:

09.00 - 12.00 Uhr Frauentreff  
10.00 - 11.00 Uhr Gymnastik für Osteoporosekranke  
10.00 - 16.00 Uhr Kaffeestube  
14.00 - 16.00 Uhr Beratung Jugend- und Familienhilfe  
15.00 - 16.00 Uhr Wirbelsäulengymnastik 50+  
16.00 - 17.00 Uhr Sport im Doppelpack  
18.00 - 21.00 Uhr Korbflechten für Erwachsene

#### Jeden Mittwoch:

09.00 - 12.00 Uhr Korbflechten für Erwachsene  
09.30 - 12.00 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff  
10.00 - 16.00 Uhr Kaffeestube

#### Jeden Donnerstag:

09.30 - 12.00 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff  
10.00 - 16.00 Uhr Kaffeestube

#### Jeden Freitag:

09.30 - 12.00 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

#### Außerdem:

#### Mittwoch, 17.02.10

14.00 - 16.00 Uhr Rat und Tipps beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen

#### Donnerstag, 18.02.10

13.30 - 15.00 Uhr Sprechstunde des Mieterschutzvereins  
15.00 - 17.00 Uhr Treff der Klöpplerinnen

#### Donnerstag, 25.02.10

10.00 Uhr Elternschule - Eine Logopädin informiert zur Sprachentwicklung bei Kleinkindern

#### Donnerstag, 25.02.10

14.00 - 16.00 Uhr Seniorennachmittag  
Bewegung macht auch im Alter Spaß

**Flexible Kinderbetreuung nach Absprache!**

## Hinweis

Der Verband „Menschen mit Behinderungen e. V.“ Zwickau, Baikonurweg 42 a, 08066 Zwickau, führt Beratungen für den Landkreis Zwickau durch. Termine hierfür sind über die Geschäftsstelle in Zwickau, Tel.: 0375/2048375, zu vereinbaren.

## Der Bürgermeister gratuliert:



#### Zum 70. Geburtstag:

Herrn Helmut Parthen  
Frau Renate Bachmann  
Herrn Gunter Hochmuth  
Frau Anita Krüger  
Frau Steffi Junghänel  
Frau Sigrid Matschke

am 10. Februar in Kirchberg  
am 15. Februar in Kirchberg  
am 15. Februar in Stangengrün  
am 15. Februar in Kirchberg  
am 17. Februar in Cunersdorf  
am 19. Februar in Kirchberg

#### Zum 75. Geburtstag:

Frau Christa Werner  
Frau Erika Guth  
Herrn Paul Müller  
Frau Christine Thiele  
Herrn Gerhard Fritzsch  
Frau Ingeburg Böhm

am 10. Februar in Kirchberg  
am 12. Februar in Kirchberg  
am 14. Februar in Saupersdorf  
am 20. Februar in Kirchberg  
am 22. Februar in Kirchberg  
am 23. Februar in Cunersdorf

#### Zum 80. Geburtstag:

Herrn Alfred Scheffler  
Frau Inge Gaubatz  
Frau Margarete Böttner  
Frau Waltraute Kramer  
Frau Elfriede Möckel

am 11. Februar in Kirchberg  
am 12. Februar in Kirchberg  
am 20. Februar in Kirchberg  
am 20. Februar in Kirchberg  
am 23. Februar in Leutersbach

#### Zum 85. Geburtstag:

Frau Anneliese Parszyk

am 21. Februar in Saupersdorf

#### Zum 90. Geburtstag:

Frau Frieda Pietsch

am 20. Februar in Kirchberg

#### Zum 92. Geburtstag:

Frau Helene Kunz

am 10. Februar in Kirchberg

#### Zum 93. Geburtstag:

Frau Elfriede Weller

am 10. Februar in Kirchberg

Frau Elfriede Pilz

am 23. Februar in Kirchberg

#### Zum 96. Geburtstag:

Frau Hildegard Kuberek

am 16. Februar in Kirchberg

## Schul- und Vereinsnachrichten

### Ein Rückblick ans Ende des Jahres 2009

#### Eltern sind für die Schule ein Schatz:

Dieser Satz wurde zur letzten Schulleiterberatung im November als Einstieg in das Thema: „Elternarbeit in der Grundschule“ genannt. Dass es mir nach wenigen Tagen schon ein Herzensbedürfnis ist, ihn als Überschrift für einen Beitrag in den „Kirchberger Nachrichten“ und in Schulgremien zu verwenden, ist zwar im „Hinterkopf“ immer da, aber nicht immer so intensiv. Ich habe wieder einmal eine Elterninitiative für unsere Schule, unsere Kinder erlebt, die richtig gut tut. Der neue Förderverein unter Leitung von Frau Brunk erklärte sich



in diesem Jahr bereit, mit einem Stand auf dem Kirchberger Weihnachtsmarkt dabei zu sein, um einen Teil der Satzung, „Die Beschaffung von Geldern zur finanziellen Unterstützung der Grundschule“ in die Tat umzusetzen. Der Vorstand des Fördervereins bat in einem Schreiben alle Eltern um Mithilfe, den Inhalt des Standes mit attraktiven, kaufbaren Artikeln zu bestücken. Die Resonanz war sehr erfreulich. Es wurden zu Hause (wie in Weihnachtsmanns Werkstatt) gebastelt, gehäkelt, gestrickt, gebacken und gesägt auf hohem Niveau. Frau Brunk kam in der Woche vor dem Weihnachtsmarkt täglich in die Schule, um die „Waren“ abzuholen. Es war für sie eine Unmenge Arbeit, zu sortieren, auszupreisen, Anrufe zu tätigen und am Sonnabend alles im Stand attraktiv unterzubringen. Eine große Hilfe für sie waren Frau Axmann, die Finanzchefin unseres Fördervereins und ihr Mann. Natürlich ging alles an der Familie Brunk nicht spurlos vorbei. Einige Mitglieder des Fördervereins sowie Frau Dietrich und Frau Langer erklärten sich am Sonnabend und Sonntag bereit, am und im Stand mitzuarbeiten. Frau Eichert bereitete den tollen Kinderpunsch zu und Frau Leistner stellte wieder ihr Glücksrad zur Verfügung. Damit sich auch die Erwachsenen etwas länger bei uns aufhalten konnten, gab es für sie sehr wohlschmeckenden Glühwein. Es war für Frau Brunk und Familie Axmann ein sehr aufregendes Wochenende, das keine familiäre 1. Adventfeier ermöglichte, aber für unsere Grundschule, unsere Kinder, hat sich der Aufwand gelohnt. Ich möchte mich als Schulleiterin bei Frau Brunk, Familie Axmann, allen Fördervereinsmitgliedern und Eltern, die mitgeholfen haben, dass diese Aktion ein Erfolg wurde, ganz herzlich bedanken. Der Förderverein ist ein großer Gewinn für unsere Schule. Er ermöglicht es, unsere Arbeit in vielfältiger Weise über den „Tellerrand“ hinaus mit Niveau zu tun.

I. Lodemann, Schulleiterin



## 46. Neujahrsblitzturnier des SK Kirchberg/Sa. e.V. Fortsetzung Teil II

Vorjahressieger Michal Horak (SSZS Litvinov) landete wie schon bei seiner 1. Turnierteilnahme vor zwei Jahren auf Platz 4. Sein Landsmann Radek Herskovic (Loko Most) freute sich über den Geldpreis für Platz 5. Und auch FM Alexander Schenk (USG Chemnitz) kam einmal mehr „ins Geld“. Platz 6 hieß es am Ende für ihn. Und der letzte Geldpreis im A-Finale ging an Ralph Schürer vom SVM Wilkau-Haßlau, der einmal mehr bester Spieler der Region wurde. Für die Plätze 8 und 9 gab es noch Sachpreise. Diese gingen an Dieter Kaiser (SV Dresden Leuben) und Dr. Günter Schmidt (SV Eiche Reichenbrand), der damit auch bester Senior (Ü60) im Turnier war, was auch fast schon Tradition ist. Karsten Franz (SV Dresden Leuben) und Birger Watzke (SV Elstertal) werden mit ihrer Punktausbeute nicht ganz zufrieden gewesen sein, was aber in diesem starken Feld keine Schande ist. Dass das Feld stark war, kann sicher auch Kevin Dannhäuser (Zwickauer SC) bestätigen. Aber er holte achtbare 5 Punkte und freute sich über den Sachpreis für den besten Jugendlichen (U20) im Turnier. Und dann haben wir noch die beste Spielerin des Turniers. Dies war einmal mehr Ingrid Voigt von der SV Düren-Derichsweiler. Ingrid holte mehr als

achtbare 18 Punkte im A-Finale und damit Platz 11 und konnte sich einen schönen Sachpreis aussuchen. Das B-Finale: Das B-Finale hatte mit den Turnierstammgästen Günter Weidlich (SV Dresden Leuben) und Andreas Götz (SK König Plauen) die Favoriten auf den Gruppensieg. Aber auch Sven Christiansmeier (USG Chemnitz), Gerd Völkel (Zwickauer SC) und Mario Hausteine (BSV Ehrenfriedersdorf) sollten ein gewichtiges Wort mitreden können. Schon nach der 5. Runde war klar, dass der Ausgang offen und spannend wird. Keiner war mehr ungeschlagen und drei Spieler mit je 12 Punkten gleichauf vorn: Gerd Völkel, Günter Weidlich und Mario Hausteine. Hinter diesem Trio folgten ein Quartett mit je 10 Punkten: Anton Keller (ESV Aue), Jens Möckel (SVM Wilkau-Haßlau), Sven Christiansmeier und Andreas Götz. Die Favoriten waren also alle noch eng beisammen. Nach der 8. Runde lagen Günter Weidlich und Mario Hausteine als Duo gemeinsam vorn. Jeder hatte 7 Siege und damit 21 Punkte auf der Habenseite. Auf Rang 3 folgte mit 18 Punkten Gerd Völkel, der in eben dieser 8. Runde Mario Hausteine unterlag. Rang 4 mit je 16 teilten sich Sven Christiansmeier (eine Null gegen Günter Weidlich in Runde 8) und Anton Keller, der auch gegen Günter in Runde 6 unterlag. Vom „Rest“ war nicht mehr viel zu sehen. Die nächsten 4 Runden brachten an der Spitze keine Veränderung. Sie sollten also den Gruppensieg unter sich ausmachen, denn der jetzige 3., Sven Christiansmeier, hatte schon 5 Punkte Rückstand. Rang 4 hatte nun Anton Keller mit 25 Punkten inne und schielte noch nach einem Podiumsplatz. Und Gerd Völkel? Gerd hatte eine schwarze halbe Stunde - 3 Nullen in Serie und jetzt nur noch Rang 7 - ein ziemlicher Absturz und damit raus aus dem Rennen. In der Vorrundenschlussrunde nun Show down um den Gruppensieg: Weidlich vs. Hausteine hieß die Ansetzung! Beide mit je 34 Punkten gleichauf und uneinholbar vorn. Der Sieger des Duells wird wohl auch der Gruppensieger - und es siegte die Erfahrung: Günter Weidlich gewann diese entscheidende Partie - Stark! Die letzte Runde sah einen souveränen Günter Weidlich, der mit einem Remis gegen Andreas Götz den Sieg im B-Finale und damit das entsprechende Preisgeld perfekt machte.

*Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe*

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Pfarrei

#### „Maria Königin des Friedens“ Kirchberg

**Mittwoch, 10.02.10**

17.00 Uhr Hl. Messe

**Samstag, 13.02.10**

19.11 Uhr Gemeindefasching

**Sonntag, 14.02.10**

10.00 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, 17.02.10**

17.00 Uhr Hl. Messe mit Erteilung des Aschenkreuzes

**Sonntag, 21.02.10**

09.00 Uhr Hl. Messe (1. Fastensonntag)

**Montag, 22.02.10**

17.00 Uhr Kreuzwegandacht

**Mittwoch, 24.02.10**

17.00 Uhr Hl. Messe



## Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Margarethenkirche Kirchberg

### Freitag, 12.02.10

19.00 Uhr Junge Gemeinde  
19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

### Sonntag, 14.02.10

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst mit Kindergottesdienst

### Mittwoch, 17.02.10

19.00 Uhr Junge Gemeinde  
19.30 Uhr Posaunenchorprobe

### Sonntag, 21.02.10

09.00 Uhr Gottesdienst

### Montag, 22.02.10

19.30 Uhr Kirchenchor

### Dienstag, 23.02.10

09.45 Uhr Andacht  
10.15 Uhr Kirchenkaffee  
18.00 Uhr Männerwerk  
19.30 Uhr Kurrendeelternabend

### Mittwoch, 24.02.10

10.00 Uhr Bibelstunde im Pflegeheim am Pfarrwald  
15.00 Uhr Frauendienst Kirchberg  
19.00 Uhr Junge Gemeinde  
19.30 Uhr Posaunenchorprobe  
19.30 Uhr Theaterprobe

## St. Katharinenkirche Burkersdorf

### Donnerstag, 11.02.10

19.45 Uhr Bibelstunde

### Donnerstag, 18.02.10

19.45 Uhr Bibelstunde

### Sonntag, 21.02.10

10.30 Uhr Gottesdienst

## Ev.-Luth. Marienkirchengemeinde Stangengrün

**Pfarramt:** Hirschfelder Str. 54; 08107 Kirchberg, OT Stangengrün; Tel.: 037606/37775;  
E-Mail: kg.stangengruen@evlks.de

**Gottesdienst:** an jedem Sonntag 8.45 Uhr bzw. 10.15 Uhr  
Sie sind in unserer Gemeinde herzlich willkommen!

## Evang.-methodistische Kirche Kirchberg, Altmarkt 11

### Mittwoch, 10.02.10

19.00 Uhr Bibelstunde

### Donnerstag, 11.02.10

19.00 Uhr Andacht im Krankenhaus Burkersdorf  
19.45 Uhr Bibelstunde in Burkersdorf

### Sonntag, 14.02.10

08.45 Uhr Gottesdienst

### Montag, 14.02.10

19.00 Uhr Bibelkurs für Einsteiger

### Dienstag, 16.02.10

15.00 Uhr Bibelstunde in Cunersdorf  
19.00 Uhr Treffen Blau-Kreuz-Kreis

### Mittwoch, 17.02.10

14.30 Uhr Seniorenkreis „60+“ in Kirchberg

### Donnerstag, 18.02.10

19.00 Uhr Andacht im Krankenhaus Burkersdorf  
19.45 Uhr Bibelstunde in Burkersdorf

### Sonnabend, 20.02.10

13.00 Uhr Treffen der Wesley-Scouts in Hartmannsd.

### Sonntag, 21.02.10

08.45 Uhr Gottesdienst

### Montag, 22.02.10

19.00 Uhr Bibelkurs für Einsteiger

### Dienstag, 23.02.10

19.00 Uhr Treffen Blau-Kreuz-Gruppe

### Mittwoch, 24.02.10

19.00 Uhr Bibelstunde

### Donnerstag, 25.02.10

19.00 Uhr Andacht im Krankenhaus Burkersdorf  
19.45 Uhr Bibelstunde in Burkersdorf

### Freitag, 26.02.10

19.30 Uhr Frauenkreis „AUFATMEN“ in Kirchberg  
19.30 Uhr Kreis Junge Erwachsene in Wilkau-Haßlau

## Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde Kirchberg, Brüdergemeinde, Bahnhofstr. 8

### Mittwoch, 10.02.10

19.30 Uhr Bibelbetrachtung (2. Buch Samuel)  
Gebetsgemeinschaft

### Samstag, 13.02.10

19.30 Uhr Jugendstunde

### Sonntag, 14.02.10

10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft  
10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

### Mittwoch, 17.02.10

19.30 Uhr Bibelbetrachtung (2. Buch Samuel)  
Gebetsgemeinschaft

### Freitag, 19.02.10, bis Sonntag, 21.02.10

Jugendbibelkonferenz Mehrzweckhalle am Gymnasium  
Programm unter: [www.jubiko.com](http://www.jubiko.com)

### Sonntag, 21.02.10

10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft  
10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

## Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde Wolfersgrün, Brüdergemeinde, Dorfstraße 24

### Dienstag:

19.30 Uhr Bibelbetrachtung,  
Gebetsgemeinschaft

### Sonntag:

10.00 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft  
10.00 Uhr Fröhliche Kinderstunde

## Landeskirchliche Gemeinschaft Kirchberg, Bahnhofstraße 16

### Sonntag:

14.00 Uhr Gottesdienst

### Donnerstag:

19.30 Uhr Bibelstunde